

# Informationen



November 2009

## 1. Haushaltsnahe Leistungen

Erneut möchten wir auf die haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen aufmerksam machen, mit folgenden Hinweisen:

- a) Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse gibt es Steuerermäßigungen. Hierzu bitte Angaben/Unterlagen vorlegen; wir helfen gerne.
- b) Für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt können die Aufwendungen (ohne Material) auch zu einer Steuerermäßigung führen. Diese Vergünstigung gilt nicht nur für Arbeiten an einem Gebäude, sondern können auch an Haushaltsgegenständen ausgeführt werden (z. B. Reparatur Waschmaschine, Geschirrspüler, PC, Fernseher etc.). Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Arbeiten im Privathaushalt und nicht beim Handwerker ausgeführt werden. Außerdem sind Rechnung und Bank-Zahlungsbeleg erforderlich; das Finanzamt kann diese anfordern. Die Regelungen für Handwerkerleistungen und übrige haushaltsnahe Dienstleistungen finden auch für Mieter Anwendung (vgl. Nebenkostenabrechnung).

## 2. Häusliches Arbeitszimmer

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer können nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofes vorläufig von der Steuer abgesetzt werden.

## 3. Zweitwohnungssteuer

Studenten, die im Haushalt ihrer Eltern mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, müssen an ihrem Nebenwohnsitz am Studienort keine Zweitwohnungssteuer bezahlen.

## 4. Erkrankung im Urlaub

Wenn ein Arbeitnehmer während seines Urlaubs erkrankt, werden die Tage der Arbeitsunfähigkeit, unabhängig von der Dauer, nicht auf seinen Urlaubsanspruch angerechnet. Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass wegen Krankheit nicht genommener Urlaub am Ende des Arbeitsverhältnisses vergütet werden muss. Maßgebend für die Höhe der Abgeltung ist das gewöhnliche Arbeitsentgelt. Der Urlaub erlischt auch nicht am 31. März des Folgejahres.

## 5. Bankverbindlichkeiten

Vorrangig empfehlen wir eine Schuldentilgung. Alternativ: Darlehen, die sein müssen, sollten langfristig festgeschrieben sein, möglichst mit Sondertilgungsmöglichkeiten. Bitte beachten: Vorrangig Sondertilgungen für nicht mit Einkünften in Zusammenhang stehenden Schulden, da steuerlich nicht abzugsfähig, vornehmen.

#### 6. Rückzahlungsklauseln

Bei Sonderzahlungen (z. B. Weihnachtsgeldzahlungen), die freiwillig und ohne Rechtsanspruch erfolgen, sollte die Zahlung nicht vorbehaltlos erfolgen.

Trotz jährlicher Zahlung entsteht keine bindende Wirkung, wenn der Vorbehalt unmissverständlich ausgesprochen wird. Die Bekanntgabe kann durch Vermerk auf der Lohnabrechnung oder durch ein separates Anschreiben an den einzelnen Arbeitnehmer erfolgen.

#### 7. Aufbewahrungsfristen

Am Jahresende 2009 können alle Unterlagen, das Jahr 1999 und früher betreffend, vernichtet werden.

#### 8. Zinserträge/Abgeltungssteuer

Jeder Steuerpflichtige, also auch minderjährige Kinder, haben einen Sparerabzugsbetrag von rd. € 800,-. Hinzu käme, je nach Einzelfall, ein Grundfreibetrag von rd. € 7.500,-. Verlagerung kann sich lohnen! Im Zweifel beraten wir gerne.

#### 9. Strom

Alle Unternehmer, die nicht im Strompooling angeschlossen werden konnten, können einen günstigen Stromtarif unter [www.verivox.de](http://www.verivox.de) auswählen.

#### 10. Gasabnehmer

Um einen günstigen Gastarif zu erhalten, empfehlen wir einen Anruf bei Witec AG (07634/5053-0).

#### 11. Steuertipps für Erbschaften und Schenkungen

Eine Broschüre hierzu gibt es bei allen Finanzämtern oder bei uns kostenlos.

#### 12. Fahrtenbücher

Gibt es kostenlos bei der TSO.

#### 13. Erbschaftsteuer